



Brüssel, den 14. Juni 2019
(OR. en)

10297/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

**PECHE 290
CADREFIN 281
CODEC 1232**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMFF) – Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag am 12. Juni 2018 übermittelt. Der Vorschlag wurde dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juni 2018 vorgestellt.
2. Der EMFF-Vorschlag ist vor dem Hintergrund der Vorschläge der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR)¹ bzw. für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die horizontalen Fonds (Dachverordnung)² zu betrachten.

¹ Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2018) 321 final); (COM(2018) 322 final); (COM(2018) 323 final); (COM(2018) 324 final).

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa, COM/2018/375 final – 2018/0196 (COD).

3. Der EMFF zielt darauf ab, die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die integrierte Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt aus dem Unionshaushalt zu unterstützen. Laut der Mitteilung zum MFR bleibt der neue EMFF – wie schon der derzeitige – ein wichtiges Instrument zur Förderung der Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik; diese Ziele sind insbesondere ein nachhaltiger EU-Fischereisektor und die Unterstützung von Küstengemeinschaften, die von der Fischerei abhängig sind. Auch wird der EMFF weiterhin ein wertvolles Instrument zur Förderung der blauen Wirtschaft in den Bereichen Fischerei und Aquakultur sein und so Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und gleichzeitig zum Schutz der Meeresumwelt beitragen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 12. Dezember 2018 bzw. 16. Mai 2018 abgegeben.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. April 2019³ festgelegt.
6. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen zwischen dem 27. Juni 2018 und dem 11. April 2019 geprüft. Auf Ersuchen einer Mehrheit der Delegationen hat der Vorsitz am 11. April 2019 in dem Kompromisstext eine Klarstellung in Bezug auf die Struktur des Fonds vorgenommen, indem er den Begriff "Unterstützungsbereiche" ersetzt hat durch "spezifischen Ziele" im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der GFP.
7. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz der Gruppe einen Kompromisstext⁴ vorgelegt, der am 6., 10. und 16. Mai 2019 erörtert wurde. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz am 23. Mai 2019 einen überarbeiteten Kompromisstext⁵ vorgelegt. Die meisten Bestimmungen des überarbeiteten Kompromisstextes fanden bei den Delegationen breite Zustimmung; einige Fragen blieben noch offen.
8. Der Vorsitz erhielt am 29. Mai 2019 Leitlinien des AStV in Bezug auf die wichtigsten noch offenen Fragen. Auf Grundlage dieser Leitlinien hat der Vorsitz einen Kompromisstext⁶ ausgearbeitet, der in der Sitzung der Gruppe vom 6. Juni 2019 breite Zustimmung fand.

³ Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, PE 625.439v03-00, A8-0176/2019.

⁴ Dok. WK 5543/2019.

⁵ Dok. WK 6253/2019.

⁶ Dok. WK 6669/2019.

9. Am 12. Juni 2019 wurde dem AStV ein überarbeiteter Kompromisstext⁷ unterbreitet, der den Beratungsergebnissen der Gruppe Rechnung trägt; mit diesem Text erklärten sich viele Delegationen einverstanden.
10. DK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.
11. UK hat seinen Prüfungsvorbehalt aufgehoben.

II. DER KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES FÜR EINE PARTIELLE ALLGEMEINE AUSRICHTUNG

12. Der Vorsitz lässt in seinem Kompromisstext alle Aspekte im Zusammenhang mit dem MFR [Bestimmungen in eckigen Klammern] und der Dachverordnung (Artikel 54, 55 und 56) unberührt. Außerdem werden weitere Anpassungen erforderlich sein, um den EMFF-Text an die Verordnung über den MFR und die Dachverordnung nach deren Annahme anzugleichen. Bisher wurden keine eingehenden Beratungen über die Erwägungsgründe, die delegierten Rechtsakte (Artikel 52) und die Ergebnisindikatoren (Artikel 37 und 48 und Anhang I) geführt. Diese Bestimmungen sollten zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.
13. Der Kompromisstext des Vorsitzes stützt sich auf die Beratungen der Gruppe, die Leitlinien des AStV vom 29. Mai 2019 sowie zahlreiche schriftliche Bemerkungen der Delegationen.
14. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird an den wichtigsten Schwerpunkten des Kommissionsvorschlags – insbesondere Unterstützung kleiner Flotten, Generationswechsel und Entwicklung lokaler Gemeinschaften – festgehalten und darauf aufgebaut. Auf Verlangen der Mitgliedstaaten erhält die Aquakultur mehr Aufmerksamkeit und Flexibilität. Ein weiterer Schwerpunkt ist – wie im Kommissionsvorschlag – die Vereinfachung und die Angleichung an die Dachverordnung, damit die Verwaltungen der Mitgliedstaaten in der Umsetzungsphase mehr Flexibilität haben und das Programm an die nationalen Gegebenheiten anpassen können.

⁷ Dok. ST 9867/2019 ADD1.

15. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Kompromisstext, dem der AStV am 12. Juni 2019 zugestimmt hat, den Standpunkten der Delegationen in ausgewogener Weise Rechnung trägt und eine gute Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darstellt. Er hat viel Mühe dafür aufgewendet und ist der Meinung, dass dieser Text eine sehr gute Grundlage darstellt, sodass der künftige Vorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufnehmen kann.

16. Der Kompromisstext des Vorsitzes betrifft die folgenden Hauptaspekte:

a) Nicht förderfähige Vorhaben (Artikel 13 Buchstaben a, b, d und l und die Artikel 16, 16 neu, 17 und 18):

i. Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen oder dessen Fähigkeit zum Aufspüren von Fischen verbessern (Artikel 13 Buchstabe a):

Wie bereits im Kommissionsvorschlag ist auch in dem Kompromisstext vorgesehen, dass Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen oder dessen Fähigkeit zum Aufspüren von Fischen verbessern, für eine Unterstützung aus dem EMFF nicht in Betracht kommen. Auf Ersuchen mehrerer Delegationen und nach Bestätigung durch den AStV vom 29. Mai und 12. Juni 2019 sieht der Kompromisstext jedoch nun eine Ausnahme von dieser Regel vor. Diese Ausnahme ist auf Vorhaben im Zusammenhang mit Investitionen in die Sicherheit an Bord, die Arbeitsbedingungen und die Energieeffizienz beschränkt und an sehr restriktive Bedingungen geknüpft:

- Das Segment der betreffenden Flotte muss sich im Gleichgewicht befinden,
- jede Kapazitätserhöhung im Zuge dieser Vorhaben muss durch einen vorherigen Kapazitätsabbau in mindestens gleicher Höhe ausgeglichen werden, und
- die jedem Mitgliedstaat zugewiesene Obergrenze für die Fangkapazität muss eingehalten werden.

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung folgt einem ähnlichen Ansatz.

Aus Sicht des Vorsitzes trägt der Kompromisstext den Standpunkten der Mitgliedstaaten in ausgewogener Weise Rechnung und dient gleichzeitig den ökologischen und sozioökonomischen Zielen der GFP, ohne die Verpflichtungen der EU im Rahmen internationaler Foren in Frage zu stellen.

ii. *Bau und Erwerb oder Einfuhr von Fischereifahrzeugen (Artikel 13 Buchstabe b und Artikel 16) und Austausch oder Modernisierung von Maschinen (Artikel 13 Buchstabe l und Artikel 16 neu):*

Wie bereits im Kommissionsvorschlag ist auch in dem Kompromisstext des Vorsitzes vorgesehen, dass Bau und Erwerb von Fischereifahrzeugen oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen sowie der Austausch oder die Modernisierung von Maschinen von einigen Ausnahmen abgesehen als Vorhaben nicht für eine Unterstützung aus dem EMFF in Betracht kommen (Artikel 13 Buchstaben b und l).

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag die Ausnahmen auf kleine Fischereifahrzeuge beschränkt. Bei den Beratungen in der Gruppe hat jedoch eine große Mehrheit der Delegationen die Auffassung vertreten, dass die Ausnahmen über die Flotten der kleinen Küstenfischerei hinaus ausgedehnt werden sollten. Um dieser breiten Mehrheit Rechnung zu tragen, werden die Ausnahmen in dem Kompromisstext des Vorsitzes auf Schiffe von bis zu 24 Metern Länge ausgedehnt. Der AStV hat diesen Ansatz am 29. Mai und 12. Juni 2019 bestätigt.

– Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs

Die Ausnahmeregelung in Artikel 16 neu für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs sieht sehr strenge Bedingungen vor, wobei dem grundlegenden Ziel des Kommissionsvorschlags, den Generationswechsel zu fördern, Rechnung getragen wird. Aus der Sicht des Vorsitzes werden die Standpunkte der Mitgliedstaaten mit diesem Kompromiss sehr gut in Einklang gebracht.

In seinem Standpunkt in erster Lesung hat das Europäische Parlament in Bezug auf den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs vorgesehen, den Zugang zu Krediten sowie Versicherungs- und Finanzierungsinstrumenten für alle Schiffe unabhängig von ihrer Länge zu erleichtern.

– Austausch oder Modernisierung von Maschinen

In dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Bedingung beibehalten, nämlich dass die neue/modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung haben sollte; für Schiffe mit einer Länge zwischen 12 und 24 Metern wird jedoch als weitere Bedingung eingeführt, dass die neue/modernisierte Maschine mindestens 15 % weniger CO₂-Emissionen verursachen sollte als die bisherige Maschine. Der AStV hat diesen Ansatz am 29. Mai und 12. Juni 2019 bestätigt. Ferner hat der AStV hinsichtlich der Methode für die Messung der Verringerung der CO₂-Emissionen den vom Vorsitz vorgeschlagenen Ansatz befürwortet, dem zufolge die Kommission ermächtigt wird, diese Methode für die Berechnung der Emissionssenkung in einem Durchführungsrechtsakt festzulegen, um gleiche Ausgangsbedingungen bei der Anwendung dieser Bedingung sicherzustellen.

Der Kompromisstext des Vorsitzes spiegelt das Anliegen einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten wider, die Unterstützung über die kleinen Flotten hinaus auszudehnen, ohne dies mit einer obligatorischen Verringerung der in kW ausgedrückte Leistung zu verbinden, wie im derzeitigen EMFF vorgesehen.

iii. Vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit (Artikel 13 Buchstabe d sowie Artikel 17 und 18)

Wie im Kommissionsvorschlag ist auch im Kompromisstext des Vorsitzes vorgesehen, dass die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von einigen Ausnahmen abgesehen als Vorhaben nicht für eine Unterstützung aus dem EMFF in Betracht kommt. Mit diesen Ausnahmen wird dem Ersuchen einer großen Mehrheit der Delegationen entsprochen, diesbezüglich den Status quo der geltenden EMFF-Verordnung beizubehalten. Das Europäische Parlament hat in diesem Punkt einen ähnlichen Standpunkt eingenommen.

b) Beihilfesatz für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs (Anhang III Zeile 1)

Die Kommission hat vorgeschlagen, von der Grundregel eines Beihilfehöchstsatzes von 50 % abzuweichen und stattdessen einen Beihilfehöchstsatz von 30 % für Investitionen sowohl in den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs als auch in den Austausch oder die Modernisierung von Maschinen festzusetzen.

Bei den Beratungen in der Gruppe haben sich zahlreiche Delegationen dafür ausgesprochen, den Beihilfesatz bei 50 % zu belassen. Der Vorsitz erhielt am 29. Mai 2019 die Leitlinie des AStV, den Beihilfesatz von 50 % für diese Investitionen beizubehalten. Dennoch haben einige Delegationen während der Beratungen der Gruppe vom 6. Juni und des AStV vom 12. Juni 2019 auf einem niedrigeren Beihilfesatz bestanden, woraufhin der Vorsitz kompromisshalber einen Beihilfesatz von 40 % vorgeschlagen hat.

c) Zweckbindung für Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben (Artikel 6 Absatz 4)

Wie im Kommissionsvorschlag ist auch im Kompromisstext des Vorsitzes vorgesehen, dass mindestens 15 % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union für Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben bereitgestellt werden. Auf diese Weise könnte entsprechend den Zielen der GFP die Anzahl der Bestände, für die wissenschaftliche Gutachten vorliegen, erhöht und der wissenschaftliche Kenntnisstand in Bezug auf die Meeresumwelt verbessert werden. Einige Delegationen würden eine höhere Zweckbindung von bis zu 25 % befürworten, während andere Delegationen beantragten, den Anteil auf 3 % zu reduzieren oder sogar ganz zu streichen.

Durch die Beibehaltung des Kommissionsvorschlags in diesem Punkt stellt der Kompromisstext aus der Sicht des Vorsitzes einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Delegationen dar und ermöglicht eine flexible Herangehensweise an alle von den Delegationen vorgetragenen Anforderungen.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

17. Der Rat wird ersucht, der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum EMFF in der Fassung des Dokuments 10297/2019 PECHE 290 CADREFIN 281 CODEC 1232 zuzustimmen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Europäischen Meeres-₂ [...] Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

TITEL I: ALLGEMEINER RAHMEN

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird der Europäische Meeres-₂ [...] Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) eingerichtet. Sie legt die Prioritäten des EMFAF, die Haushaltsmittel für den Zeitraum 2021-2027 [...] und die spezifischen Regeln für die Bereitstellung [...] von Unionsmitteln fest und ergänzt die allgemeinen Bestimmungen für den EMFAF gemäß der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung].

Artikel 2

[...]

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung und unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, **des Artikels 2 der Verordnung (EU) ... [zur Aufstellung des Programms "InvestEU"]** und des Artikels 2 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung].
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. [...]
 2. "gemeinsamer Informationsraum" (CISE) ein Umfeld von Systemen, die entwickelt wurden, um den Informationsaustausch zwischen den an der Meeresüberwachung beteiligten Behörden über Sektoren und Grenzen hinweg zu fördern, um ihr Bewusstsein für die Tätigkeiten auf See zu schärfen;
 3. "Küstenwache" nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, welche die Sicherheit im Seeverkehr, die maritime Sicherheit, Seezolltätigkeiten, die Verhütung und Bekämpfung von illegalem Handel und Schmuggel, die damit zusammenhängende Durchsetzung des Meeresrechts, die Kontrolle der Seegrenzen, die Meeresüberwachung, den Schutz der Meeresumwelt, Such- und Rettungsdienste, Unfall- und Katastrophenschutz, Fischereikontrolle und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Aufgaben umfassen;
 4. "Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk" (EMODnet) eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;
 5. "Versuchsfischerei" [...] **kommerziell betriebene Fangtätigkeiten in einem bestimmten Gebiet im Hinblick auf die Einschätzung der Rentabilität und der biologischen Nachhaltigkeit einer regelmäßigen, langfristigen Nutzung der Fischereiresourcen in diesem Gebiet in Bezug auf** Bestände, die [...] **bislang nicht kommerziell** befischt wurden;

6. "Fischer" [...] Personen, die vom Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;
7. "Binnenfischerei" in Binnengewässern kommerziell betriebene Fangtätigkeiten mit Booten oder anderem Gerät, auch mit Gerät, das für die Eisfischerei eingesetzt wird;
8. "internationale Meerespolitik" eine Initiative der Union zur Verbesserung des übergeordneten Rahmens internationaler und regionaler Prozesse, Übereinkommen, Vereinbarungen, Regeln und Einrichtungen durch einen kohärenten sektorübergreifenden und regelbasierten Ansatz, um sicherzustellen, dass die Ozeane gesund, geschützt, sicher, sauber und nachhaltig bewirtschaftet sind;
9. "Meerespolitik" die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten- und Inselregionen und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren;
10. "maritime Sicherheit und Meeresüberwachung" die Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle, den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;
11. "maritime Raumplanung" einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren;

11 neu. "öffentliche Stelle" den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;

12. [...]
13. "Meeresbeckenstrategie" einen integrierten Rahmen zur Bewältigung gemeinsamer meerespolitischer und maritimer Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittstaaten in einem Meeresbecken oder in einem oder mehreren Teilen davon konfrontiert sind, sowie die Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zur Erreichung einer wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion; sie wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern, ihren Regionen und sonstigen relevanten Akteuren entwickelt;

14. "kleine Küstenfischerei" den Fischfang mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates⁸;
15. "nachhaltige blaue Wirtschaft" alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in Gebieten in äußerster Randlage und Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, die mit den Umweltvorschriften der Union im Einklang stehen;

Artikel 4

Prioritäten

Der EMFAF trägt zur Durchführung der GFP und der Meerespolitik bei. Er verfolgt die folgenden Prioritäten:

1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung der [...] **aquatischen Bioressourcen**;
2. [...] **Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen**;
3. Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung [...] **der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften in Küsten- und Binnengebieten**;
4. Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Die Unterstützung im Rahmen des EMFAF trägt zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei. Dieser Beitrag wird nach dem in Anhang IV dargelegten Verfahren verfolgt.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

KAPITEL II

Finanzrahmen

Artikel 5

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des EMFAF wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [6 140 000 000 EUR] zu [jeweiligen Preisen] festgesetzt.
- (2) Der Teil der Finanzausstattung, der dem EMFAF im Rahmen von Titel II zugewiesen wird, wird im Wege der geteilten Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und Artikel 63 der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung] verwaltet.
- (3) Der Teil der Finanzausstattung, der dem EMFAF im Rahmen von Titel III zugewiesen wird, wird entweder direkt durch die Kommission gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung] oder im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung verwaltet.

Artikel 6

Haushaltsmittel in geteilter Mittelverwaltung

- (1) Der Teil der Finanzausstattung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Titel II beläuft sich auf [5 311 000 000 EUR] zu [jeweiligen Preisen] im Einklang mit der jährlichen Aufschlüsselung gemäß [Anhang V].

- (2) Bei Vorhaben in Gebieten in äußerster Randlage weist jeder betroffene Mitgliedstaat im Rahmen seiner finanziellen Unterstützung durch die Union gemäß Anhang V mindestens folgende Mittel zu:
- a) [102 000 000] EUR für die Azoren und Madeira;
 - b) [82 000 000] EUR für die Kanarischen Inseln;
 - c) [131 000 000] EUR für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin.
- (3) Der Ausgleich gemäß Artikel 21 darf [50 %] jeder der in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Zuweisungen [...] **in Fällen überschreiten, die in den einzelnen Aktionsplänen für die Gebiete in äußerster Randlage begründet sind.**
- (4) Mindestens 15 % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union werden **im Rahmen des gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] ausgearbeiteten und vorgelegten Programms** für die in [...] den Artikeln 19 und 20 der vorliegenden Verordnung genannten [...] **spezifischen Ziele** bereitgestellt. Mitgliedstaaten, die keinen Zugang zu Unionsgewässern haben, können angesichts des Umfangs ihrer Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben einen niedrigeren Prozentsatz anwenden.
- (5) Die finanzielle Unterstützung der Union aus dem EMFAF, die den einzelnen Mitgliedstaaten für die [...] **spezifischen Ziele** gemäß [...] **den Artikeln 16 neu, 17 [...] und 18** gewährt wird, darf den höheren der beiden folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:
- a) 6 000 000 EUR oder
 - b) 1[...]**5** % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union.
- (6) In Übereinstimmung mit den Artikeln 30 bis 32 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] kann der EMFAF auf Initiative eines Mitgliedstaats technische Hilfe für die wirksame Verwaltung und den wirksamen Einsatz dieses Fonds unterstützen.

Artikel 7

Aufteilung der Mittel bei geteilter Mittelverwaltung

Die Mittel für Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 für den Zeitraum 2021-2027 sind in der Tabelle in [Anhang V] festgelegt.

Artikel 8

Haushaltsmittel in direkter und indirekter Mittelverwaltung

- (1) Der Teil der Finanzausstattung im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung gemäß Titel III beläuft sich auf [829 000 000] EUR zu [jeweiligen Preisen].
- (2) {Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des EMFAF eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

Eine Unterstützung aus dem EMFAF kann auf Initiative der Kommission bis zu einem Höchstbetrag von 1,7 % der Finanzausstattung gemäß Artikel 5 Absatz 1 insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden}:

- a) technische Hilfe für die Durchführung dieser Verordnung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung];
 - b) die Vorbereitung, Überwachung und Bewertung partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei und die Mitwirkung der Union in regionalen Fischereiorganisationen;
 - c) die Schaffung eines europäischen Netzwerks lokaler Aktionsgruppen.
- (3) Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung werden aus dem EMFAF unterstützt.

KAPITEL III

Programmplanung

Artikel 9

Programmplanung für die Unterstützung im Wege der geteilten Mittelverwaltung

- (1) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat ein einziges Programm⁹ zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten.
- (2) Die Unterstützung gemäß Titel II **zur Verwirklichung der politischen Ziele nach Artikel 4 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung]** wird [...] **nach Maßgabe der** in Anhang II aufgeführten [...] **Prioritäten und spezifischen Ziele** geleistet.
- (3) Zusätzlich zu den in Artikel 17 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] genannten Punkten umfasst das Programm Folgendes:
 - a) eine Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren der Situation und die Feststellung des Bedarfs des betreffenden geografischen Gebiets, gegebenenfalls einschließlich der [...] **für** das Programm [...] **relevanten** Meeresbecken;

[...];

[...] **b)** gegebenenfalls die Aktionspläne für die in Absatz 4 genannten Gebiete in äußerster Randlage.

⁹ Deutschland erläutert in seinem operationellen Programm, wie die Bedingungen nach Artikel 16 der Dachverordnung erfüllt werden. Die Kommission sollte diesen Standpunkt in einer Erklärung bestätigen.

- (4) **Bei der Durchführung der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren der Situation und bei der Feststellung des Bedarfs berücksichtigen die Mitgliedstaaten den besonderen Bedarf der kleinen Küstenfischerei gemäß Anhang V der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung].**

Zusätzlich zu den in Artikel 17 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] genannten Punkten können die Mitgliedstaaten in Bezug auf die kleine Küstenfischerei Folgendes berücksichtigen:

- a) **Anpassung und Verwaltung der Fangkapazitäten;**
- b) **Förderung schonender, klimaresilienter und CO₂ -armer Fangmethoden, die die Schädigung der Meeresumwelt so gering wie möglich halten;**
- c) **Stärkung der Wertschöpfungskette des Sektors und Förderung von Vermarktungsstrategien;**
- d) **Förderung von Qualifikationen, Wissen, Innovation und Kapazitätsaufbau;**
- e) **Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen;**
- f) **verstärkte Einhaltung der Anforderungen an die Datenerhebung, Rückverfolgbarkeit, Begleitung, Kontrolle und Überwachung;**
- g) **Beteiligung an der partizipativen Bewirtschaftung des Meeresraums, einschließlich der Meeresschutzgebiete und der Natura-2000-Gebiete;**
- h) **Diversifizierung der Tätigkeiten in der umfassenderen nachhaltigen blauen Wirtschaft;**
- i) **kollektive Organisation von und Beteiligung an Entscheidungsfindungs- und Beratungsprozessen;**
- j) **die freiwilligen Leitlinien der FAO für nachhaltige Kleinfischerei;**
- k) **den regionalen Aktionsplan für die handwerkliche Fischerei der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer.**

(5) [...Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen im Rahmen ihres Programms für jedes ihrer in Artikel 6 Absatz 2 genannten Gebiete in äußerster Randlage einen Aktionsplan, in dem Folgendes festgelegt ist:

- a) eine Strategie für die nachhaltige Nutzung der Fischereien und die Entwicklung von nachhaltigen Sektoren in der blauen Wirtschaft;
- b) eine Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen und der entsprechenden Finanzmittel, einschließlich
 - i) der strukturellen Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor gemäß Titel II;
 - ii) des Ausgleichs für Mehrkosten gemäß Artikel 21;
 - iii) sonstiger Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete erforderlich sind.

(6) [...Die Kommission erstellt für jedes Meeresbecken eine Analyse, in der die gemeinsamen Stärken und Schwächen des Meeresbeckens im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgezeigt werden. Gegebenenfalls berücksichtigt diese Analyse das bestehende Meeresbecken und makroregionale Strategien.

(7) [...] Die Kommission bewertet das Programm gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung]. Bei ihrer Bewertung berücksichtigt sie insbesondere

- a) den möglichst hohen Beitrag des Programms zu den Prioritäten gemäß Artikel 4;
- b) das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den verfügbaren Fangmöglichkeiten, die jährlich von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gemeldet werden;

- c) gegebenenfalls die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates angenommenen Bewirtschaftungspläne und die Empfehlungen regionaler Fischereiorganisationen, soweit diese für die Union gelten;
- d) die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) die jüngsten Erkenntnisse über die sozioökonomische Leistung der nachhaltigen blauen Wirtschaft, insbesondere des Fischerei- und Aquakultursektors;
- f) gegebenenfalls die in Absatz [...] 6 genannten Analysen;
- g) den Beitrag des Programms zur Erhaltung und Wiederherstellung mariner Ökosysteme, während die Unterstützung im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten prioritären Aktionsrahmen im Einklang steht;
- h) den Beitrag des Programms zur Verringerung der Abfälle im Meer im Einklang mit der Richtlinie xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt];
- i) den Beitrag des Programms zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

(7) [...]

(8) [...]

Artikel 10

Programmplanung für die Unterstützung im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung

Zur Durchführung des Titels III [...] **erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung** von Arbeitsprogrammen [...]. Gegebenenfalls wird der insgesamt für die Mischfinanzierungsmaßnahmen gemäß Artikel 47 vorbehaltene Betrag in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen. **Außer in Bezug auf technische Hilfe werden diese Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

TITEL II: UNTERSTÜTZUNG IM WEGE DER GETEILTEN MITTELVERWALTUNG

KAPITEL I

Allgemeine Grundsätze der Unterstützung

Artikel 11

Staatliche Beihilfen

- (1) Unbeschadet von Absatz 2 gelten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV für Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors.
- (2) Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten im Rahmen des Artikels 42 AEUV jedoch nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung getätigt werden.
- (3) Nationale Vorschriften, die eine öffentliche Finanzierung über die in dieser Verordnung festgelegten Zahlungen nach Absatz 2 hinaus vorsehen, unterliegen insgesamt den Bestimmungen des Absatzes 1.

Artikel 12

Zulässigkeit der Anträge

- (1) Ein von einem [...] **Betreiber** gestellter Antrag [...] kommt für einen bestimmten, gemäß Absatz 4 festgelegten Zeitraum nicht für eine Unterstützung in Betracht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende [...] **Betreiber**
 - a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat **im Rahmen der GFP** erlassene Rechtsvorschriften begangen hat;
 - b) am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt ist, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde; oder
 - c) eine der in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Straftaten begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung im Rahmen von Artikel 23 gestellt wird.

- (2) **[...] Tritt eine der in Absatz 1 [...] genannten Situationen während eines Zeitraums ein, der mit der Einreichung des Antrags [...] beginnt und fünf Jahre nach Vornahme der letzten Zahlung [...] endet, so wird die aus dem EMFAF im Zusammenhang mit diesem Antrag gewährte Unterstützung gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] von dem Betreiber zurückgefordert.**
- (3) Unbeschadet strengerer nationaler Vorschriften, die in der Partnerschaftvereinbarung mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbart wurden, ist ein von einem [...] **Betreiber** eingereicherter Antrag für einen bestimmten, gemäß Absatz 4 festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde **durch eine rechtskräftige Entscheidung** festgestellt hat, dass der [...] **Betreiber** einen Betrug im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ **im Rahmen des EMFF oder des EMFAF** begangen hat.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
- a) die Auslöseschwelle und den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zeitraum der Unzulässigkeit in angemessenem Verhältnis zu der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der schwerwiegenden Verstöße, der Straftaten oder des Betrugs festzulegen, der jedoch mindestens ein Jahr betragen muss;
 - b) Beginn und Ende des in den Absätzen 1 und 3 genannten Zeitraums festzulegen.

(4 neu) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit nationalen Vorschriften einen längeren als den gemäß Absatz 4 festgelegten Zeitraum der Unzulässigkeit anwenden. Die Mitgliedstaaten können einen Zeitraum der Unzulässigkeit auch auf Anträge von Binnenfischern anwenden, die nach nationalen Vorschriften schwerwiegende Verstöße begangen haben.

- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die [...] **Betreiber**, die einen Antrag im Rahmen des EMFAF einreichen, der Verwaltungsbehörde eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass [...] **keine der** in den Absätzen 1 und 3 genannten [...] **Situationen auf sie zutrifft**. Die Mitgliedstaaten überprüfen die Richtigkeit dieser Erklärung vor der Genehmigung des Vorhabens anhand der Informationen, die in den nationalen Verstoßkarteien nach Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingetragen sind, oder anderer verfügbarer Daten.

Für die Zwecke der Überprüfung gemäß Unterabsatz 1 stellt ein Mitgliedstaat auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats die Informationen aus seiner nationalen Verstoßkartei nach Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Verfügung.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Artikel 12 neu

Anspruch auf Unterstützung aus dem EMFAF im Wege der geteilten Mittelverwaltung

Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und des Artikels 57 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] können Vorhaben gemäß Titel II für eine Unterstützung aus dem EMFAF in Betracht kommen, sofern sie mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehen und nicht gemäß Artikel 13 ausgeschlossen sind.

Artikel 13

Nicht förderfähige Vorhaben bzw. nicht erstattungsfähige Ausgaben

Nicht förderfähig **oder erstattungsfähig** im Rahmen des EMFAF sind folgende Vorhaben **bzw.**

Ausgaben:

- a) Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen, oder die Anschaffung von Ausrüstungen unterstützen, die die Fähigkeit eines Fischereifahrzeugs zum Aufspüren von Fischen verbessern, **es sei denn, die Vorhaben betreffen Investitionen in die Sicherheit an Bord, die Arbeitsbedingungen und die Energieeffizienz, sofern sich das Segment der entsprechenden Flotte, auf die sich die Vorhaben beziehen, im Gleichgewicht befindet, jede Kapazitätserhöhung im Zuge dieser Vorhaben durch einen vorherigen Kapazitätsabbau in mindestens gleicher Höhe ausgeglichen wird und die jedem Mitgliedstaat zugewiesene nationale Obergrenze für die Fangkapazität eingehalten wird;**
- b) der Bau und der Erwerb von Fischereifahrzeugen oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist;
- c) der Transfer oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, unter anderem durch Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus diesen Ländern;
- d) die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist;
- e) Versuchsfischerei, **es sei denn, sie wird von wissenschaftlichen Einrichtungen im Hinblick darauf betrieben, mögliche Optionen der Bestandsbewirtschaftung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei zu sondieren, oder es handelt sich um Versuchsfischerei auf invasive Arten, die auf der in der Verordnung Nr. 1143/2014 genannten Unionsliste geführt werden;**
- f) die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;
- g) direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als **Wiederansiedlungs- oder andere** Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen;
- h) der Bau neuer Häfen [...] oder neuer Auktionshallen;

- i) Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben; [...]
- j) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die zur Erfüllung der **zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden** Anforderungen des Unionsrechts [...], einschließlich der Anforderungen im Hinblick auf Verpflichtungen der Union im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen, erforderlich sind, **sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist**;
- k) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Antrags auf Unterstützung jeweils an weniger als 60 Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben;
- l) **der Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine auf einem Fischereifahrzeug, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist.**

KAPITEL II

Priorität 1: Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung der [...] aquatischen Bioressourcen

ABSCHNITT 1

[...]

UMFANG DER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 14

[...]

Spezifische Ziele

(1) Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels [...] deckt Interventionen ab, die zur Verwirklichung der [...] Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen [...], indem sie auf eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele ausgerichtet sind:

- a) Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten;
- b) Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂ -Emissionen durch den Austausch oder die Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen;
- c) Förderung der Anpassung der Fangkapazität an die Fangmöglichkeiten in Fällen der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit und Beitrag zu einem angemessenen Lebensstandard in Fällen der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit;
- d) Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften und der Erhebung zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung;
- e) Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Regionen in äußerster Randlage und
- f) Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme.

[

[...]

(2) Die [...] im Rahmen dieses Kapitels [...] vorgesehene Unterstützung kann für die Binnenfischerei gelten; hiervon ausgenommen sind Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 16 neu Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 3, Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b, ba und c und Absatz 3.

ABSCHNITT 2

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

[...]

Artikel 15

[...]

Transfer oder Umflaggung von Fischereifahrzeugen

Wird die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels in Bezug auf ein Schiff gewährt, so darf dieses Schiff innerhalb von mindestens fünf Jahren nach der Abschlusszahlung für das unterstützte Vorhaben nicht in ein Land außerhalb der Union transferiert oder umgeflaggt werden.

1. [...]

[...]

Artikel 16

[...] Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs

(1) **[...] Abweichend von Artikel 13 Buchstabe b kann zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a auch Unterstützung gewährt werden für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs oder den teilweisen Erwerb eines Fischereifahrzeugs durch eine natürliche Person, die**

a) [...] zum Zeitpunkt der Antragstellung [...] **nicht älter** als 40 Jahre ist und

b) mindestens fünf Jahre lang als Fischer tätig war oder eine angemessene [...] Qualifikation erworben hat.

[...]

(1 neu) Unterstützung nach diesem Artikel kann auch juristischen Personen gewährt werden, die vollständig Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen sind, die jeweils wiederum die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(2) Unterstützung nach diesem Artikel darf ausschließlich für ein Fischereifahrzeug gewährt werden, das

- a) **zu einem Segment der Fischereiflotte gehört, das nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments steht;**
- b) **für den Fischfang auf See ausgerüstet ist;**
- c) **mindestens in den drei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Antrags auf Unterstützung im Flottenregister registriert war; und**
- d) **eine Länge über alles von höchstens 24 Metern hat.**

[...]

(3) Der Ersterwerb nach den Absätzen 1 und 1 neu gilt nicht als Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen gemäß Artikel 13 Buchstabe f.

[...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

(4) [...]

Artikel 16 neu

Austausch oder Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine

- (1) Abweichend von Artikel 13 Buchstabe l wird zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Unterstützung nur für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von bis zu 24 Metern gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Das Fischereifahrzeug gehört zu einem Flottensegment, das nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments steht;
 - b) bei Fischereifahrzeugen der kleinen Küstenfischerei hat die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine; und
 - c) bei anderen Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von bis zu 24 Metern hat die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine und verursacht mindestens 15 % weniger CO₂ -Emissionen als die derzeitige Maschine.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle ausgetauschten oder modernisierten Maschinen daraufhin überprüft werden, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind.
- (3) Jede Verringerung der Fangkapazität in kW, die durch den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine verursacht wird, wird endgültig aus dem Flottenregister der Union gestrichen.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode zur Berechnung der Verringerung der CO₂-Emissionen gemäß Absatz 1 Buchstabe c. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[...]

[...]

Artikel 17

[...] Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit

[...]

[...] **[...] Abweichend von Artikel 13 Buchstabe d kann für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit Unterstützung gewährt werden, um im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c die Fangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten anzupassen. Die Unterstützung für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:**

- a) Die Einstellung der Fangtätigkeit ist vorgesehen als Instrument eines Aktionsplans gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) die Einstellung der Fangtätigkeit wird durch das Abwracken des Fischereifahrzeugs oder durch dessen Stilllegung und Umrüstung auf andere Tätigkeiten als die kommerzielle Fischerei erreicht, wobei die Ziele der GFP und die Mehrjahrespläne eingehalten werden;
- c) das Fischereifahrzeug ist als aktives Schiff registriert und hat in den [...] **zwei** letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags jeweils an mindestens [...] **90** Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt;
- d) die entsprechende Fangkapazität wird endgültig aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen, und die Fanglizenzen und Fangerlaubnisse werden gemäß Artikel 22 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 endgültig entzogen; und
- e) der Begünstigte darf nach Erhalt dieser Unterstützung fünf Jahre lang kein neues Fischereifahrzeug in das Register eintragen lassen.

a) [...]

b) [...]

[...]

4. [...]

Artikel 18

[...] Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

(1) **[...] Abweichend von Artikel 13 Buchstabe d kann für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit Unterstützung gewährt werden, um das spezifische Ziel gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c zu erreichen. Die Unterstützung für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:**

a) Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder gleichwertige Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen, wenn sie für die Union gelten;

b) Maßnahmen der Kommission im Fall einer ernststen Bedrohung biologischer Meeresressourcen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

ba) Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

- c) die durch höhere Gewalt bedingte Unterbrechung der Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder eines dazugehörigen Protokolls oder
- d) Naturkatastrophen oder Umweltvorfälle, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich anerkannt wurden.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 darf nur gewährt werden, wenn [...] die gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Schiffes mindestens [...] **fünf aufeinanderfolgende Tage und mindestens 30 Tage in einem bestimmten Kalenderjahr** unterbrochen werden. [...]
- (3) Die Unterstützung nach Absatz 1 wird ausschließlich folgendem Personenkreis gewährt:
- a) Eignern **oder Betreibern**¹¹ von Fischereifahrzeugen, die als aktive Schiffe registriert sind und in den letzten [...] **zwei** Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags jeweils an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben; [...]
- b) Fischern, die in den letzten [...] **zwei** Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags jeweils mindestens 120 Tage auf See an Bord eines von der [...] Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben [...]; **oder**
- c) **Fischern, die keine Schiffe nutzen.**
- Die Bezugnahme auf die Anzahl der Tage auf See in diesem Absatz gilt nicht für die Aalfischerei.
- (4) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 darf im Zeitraum von 2021 bis 2027 für höchstens sechs Monate pro Fischereifahrzeug **bzw. pro Fischer, der keine Schiffe nutzt,** gewährt werden.
- (5) Sämtliche Fangtätigkeiten der betreffenden Schiffe [...] **oder** Fischer werden in dem von der Einstellung betroffenen Zeitraum effektiv ausgesetzt. Die zuständige Behörde vergewissert sich, dass das betreffende Schiff **oder der betreffende Fischer** während des von der [...] **vorübergehenden** Einstellung betroffenen Zeitraums alle Fangtätigkeiten eingestellt hat und jede Überkompensation, die sich aus der Nutzung des Schiffes für andere Zwecke ergibt, vermieden wird.

¹¹ Reedern.

Artikel 19

Kontrolle und Durchsetzung

- (1) **[...] Um das spezifische Ziel gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d durch eine wirksame Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften zu erreichen, wird Unterstützung gewährt für** die Entwicklung und Durchführung einer Fischereikontrollregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates [...] **und in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.**
- (2) Abweichend von Artikel 13 Buchstabe j gilt die Unterstützung nach Absatz 1 auch für
- a) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit den erforderlichen Komponenten für vorgeschriebene Schiffsverfolgungssysteme und elektronische Meldesysteme, die für Kontrollzwecke genutzt werden [...];
 - b) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit den erforderlichen Komponenten für vorgeschriebene elektronische Fernüberwachungssysteme, die zur Kontrolle der Umsetzung der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzt werden;
 - c) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit Geräten zur vorgeschriebenen kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Leistung von Antriebsmaschinen.
- (3) [...] ¹²
- (4) [...]

¹² Erwägungsgrund.

Artikel 20

Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Fischerei- und Aquakulturbewirtschaftung und für wissenschaftliche Zwecke

[...] [...] **Um das spezifische Ziel gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d durch die Erhebung zuverlässiger Daten im Interesse einer wissenschaftlichen Beschlussfassung zu erreichen, wird Unterstützung gewährt für** die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten für die Fischerei- und Aquakulturbewirtschaftung und für wissenschaftliche Zwecke [...] **gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EU) 2017/1004, auf der Grundlage der nationalen Arbeitspläne gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1004.**

[...]

[...]

[...]

Artikel 21

Ausgleich der Mehrkosten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in den Gebieten in äußerster Randlage

- (1) [...] **Um das spezifische Ziel gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e zu erreichen, wird Unterstützung gewährt als** Ausgleich für die Mehrkosten [...], die Begünstigten im Fischfang, in der Fischzucht und in der Verarbeitung und Vermarktung von bestimmten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 6 Absatz 2 entstehen.
- (2) Jeder betroffene Mitgliedstaat legt in Übereinstimmung mit den gemäß Absatz 7 festgelegten Kriterien für die in Absatz 1 genannten Gebiete das Verzeichnis der für einen Ausgleich in Betracht kommenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und deren Mengen fest.
- (3) Bei der Festlegung des Verzeichnisses und der Mengen gemäß Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten allen einschlägigen Faktoren Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit sicherzustellen, dass der Ausgleich mit den Vorschriften der GFP vereinbar ist.

- (4) Kein Ausgleich wird für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gewährt,
- a) die von Drittlandsschiffen gefangen wurden, mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen und in Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates¹³ in Unionsgewässern fischen;
 - b) von Fischereifahrzeugen der Union gefangen wurden, die nicht in einem Hafen eines der in Absatz 1 genannten Gebiete registriert sind;
 - c) aus Drittländern eingeführt wurden.
- (5) Absatz 4 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die für das betreffende Gebiet in äußerster Randlage gelieferten Rohwaren nicht ausreichen, um die vorhandene Kapazität der Verarbeitungsindustrie in dem betreffenden Gebiet auszulasten.
- (6) Die Ausgleichszahlungen an die Begünstigten, die die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage durchführen oder ein in einem Hafen dieser Gebiete registriertes Schiff besitzen, berücksichtigen zur Vermeidung einer Überkompensation
- a) für jedes Erzeugnis oder jede Kategorie von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur die Mehrkosten, die aufgrund der besonderen Nachteile der betreffenden Gebiete entstehen, sowie
 - b) jede sonstige Form von öffentlicher Intervention, die sich auf die Höhe der Mehrkosten auswirkt.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten aufgrund der besonderen Nachteile der betreffenden Gebiete festgelegt werden.

¹³ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

Artikel 22

Schutz und Wiederherstellung [...] der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme [...]

- (1) **[...] Um das spezifische Ziel gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f zu erreichen, wird Unterstützung gewährt für** Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der **aquatischen** Biodiversität und Ökosysteme [...], auch in Binnengewässern [...].
- (2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 kann **unter anderem** Folgendes abdecken:
 - a) die Entschädigung der Fischer für das Einsammeln von verlorenen Fanggeräten und von Abfällen aus dem Meer;
 - b) Investitionen in Häfen **oder andere Infrastrukturen**, um geeignete Sammelstellen für eingesammelte verlorene Fanggeräte und Abfälle aus dem Meer einzurichten;
 - c) Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung eines guten Umweltzustands in der Meeresumwelt gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG;
 - d) die Umsetzung räumlicher Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG;
 - e) die Bewirtschaftung, Wiederherstellung, **Beobachtung** und Überwachung von Natura-2000-Gebieten [...] **unter Berücksichtigung der** gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten prioritären Aktionsrahmen;
 - f) den Artenschutz im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG [...] **unter Berücksichtigung der** gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten prioritären Aktionsrahmen [...] ;[...] [...]
 - g) **die Wiederherstellung von Binnengewässern in Übereinstimmung mit dem gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG aufgestellten Maßnahmenprogramm.**

KAPITEL III

Priorität 2: Förderung [...] nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und [...] Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

ABSCHNITT 1

UMFANG DER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 22 neu

Spezifische Ziele

- (1) Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels deckt Interventionen ab, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, indem sie auf folgende spezifische Ziele ausgerichtet sind:**
 - a) Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten;**
 - b) Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse.**
- (2.) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a kann auch Aquakultur, die Umweltleistungen erbringt, sowie die Tiergesundheit und den Tierschutz in der Aquakultur gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates abdecken.**
- (3) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b kann auch zum Erreichen der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, einschließlich der Produktions- und Vermarktungspläne gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.**

ABSCHNITT 2

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

Artikel 23

Aquakultur

- (1) [...] ¹⁴ [...] ¹⁵
- (2) [...] **Zur Verwirklichung des spezifischen Ziels** nach [...] **Artikel 22 (neu) Absatz 1 Buchstabe a durch die Förderung von Aquakulturtätigkeiten** muss **die Unterstützung** mit den mehrjährigen nationalen Strategieplänen für die Entwicklung der Aquakultur gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen.
- (3) [...] .

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

Artikel 24

[...]

Artikel 25

Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

[...] . [...]]

[...] . **Im Hinblick auf Unternehmen, die keine KMU sind, kann zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 22 (neu) Absatz 1 Buchstabe b auf dem Wege der Verarbeitung** Unterstützung [...] nur durch die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und durch InvestEU gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung gewährt werden.

KAPITEL IV

Priorität 3: Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung [...] der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften in Küsten- und Binnengebieten

ABSCHNITT 1

UMFANG DER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 25 neu

Spezifisches Ziel

**Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels deckt Interventionen ab, die zur
Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften in Küsten- und
Binnengebieten beitragen.**

ABSCHNITT 2

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

Artikel 26

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

- (1) **Zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 25 (neu) werden Maßnahmen unterstützt, die [...] über die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] [...] umgesetzt werden.**
- (2) Für die Zwecke der EMFF-Unterstützung stellen die in Artikel 26 der Verordnung (EU) ...[Dachverordnung] genannten Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung sicher, dass die lokalen **Fischerei- oder Aquakultur**gemeinschaften die Möglichkeiten, die **ihnen** die nachhaltige blaue Wirtschaft bietet, besser ausschöpfen und nutzen, indem sie sich die Umwelt-, Kultur-, Sozial- und Humanressourcen zunutze machen und diese stärken.

Die Strategien können von gezielten Maßnahmen für Fischereien bis hin zu umfassenden Ansätzen zur Diversifizierung der Fischwirtschaftsgebiete reichen.

Artikel 27

[...]

KAPITEL V

Priorität 4: Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane

ABSCHNITT 1

UMFANG DER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 26 neu

Spezifisches Ziel

Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels deckt Interventionen ab, die auf dem Wege der Förderung von Wissen über die Meere, Meeresüberwachung und/oder Zusammenarbeit der Küstenwachen zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Meere und Ozeane beitragen.

ABSCHNITT 2

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

Artikel 27

Wissen über die Meere

Zur Verwirklichung des spezifischen Ziels nach Artikel 26 (neu) auf dem Wege der Förderung von Wissen über die Meere werden Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, Daten zu erheben, zu verwalten und zu nutzen, um den Wissensstand über den Zustand der Meeresumwelt zu verbessern und so

- a) einen guten Umweltzustand in der Meeresumwelt gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG zu erreichen oder erhalten,
- b) die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG hinsichtlich der Überwachung, Ausweisung und Verwaltung der Gebiete zu erfüllen,
- c) die maritime Raumplanung gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ zu fördern oder
- d) die Datenqualität und die gemeinsame Nutzung von Daten über das europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk (EMODnet) zu verbessern.

Artikel 28

Meeresüberwachung

[...] [...] Zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 26 (neu) auf dem Wege der Förderung der Meeresüberwachung werden Maßnahmen unterstützt [...], die zur Verwirklichung der Ziele des gemeinsamen Informationsraums beitragen.

(2) [...]

¹⁶ Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

Artikel 29

Zusammenarbeit der Küstenwachen

- (1) [...] **Zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 26 (neu) auf dem Wege der Förderung der Zusammenarbeit der Küstenwachen werden** von nationalen Behörden durchgeführte Maßnahmen unterstützt [...], die zu der in Artikel 53 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, in Artikel 2b der Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und in Artikel 7a der Verordnung (EU) 2016/1626 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ genannten europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache beitragen.
- (2) [...]
- (3) [...]

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/1626 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 80).

KAPITEL VI

Vorschriften für in geteilter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen

ABSCHNITT 1

UNTERSTÜTZUNG AUS DEM EMFAF

Artikel 30

[...] Ausgleich für Mehrkosten oder Einkommensverluste

[...] Ausgleich für Mehrkosten oder Einkommensverluste [...] wird in einer der in Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben [...] b, c [...] und d [...] der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] genannten Formen gewährt.

Artikel 31

Festlegung der Kofinanzierungssätze

Der Höchstsatz der Kofinanzierung aus dem EMFAF für die einzelnen [...] spezifischen Ziele beträgt 80 %, mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e, wo er 100 % beträgt.

Artikel 32

Intensität der öffentlichen Beihilfen

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden eine Beihilfeshöchstintensität von 50 % der gesamten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens an.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind in Anhang III spezifische Beihilfeshöchstsätze für bestimmte [...] **spezifische Ziele** und bestimmte Arten von Vorhaben festgelegt.
- (3) Fällt ein Vorhaben unter mehrere der Zeilen 2 bis [...] **22** des Anhangs III, so gilt der Beihilfeshöchstsatz.
- (4) Fällt ein Vorhaben unter eine oder mehrere der Zeilen 2 bis **22** des Anhangs III und gleichzeitig unter Zeile 1 des genannten Anhangs, so gilt der Beihilfeshöchstsatz gemäß Zeile 1.

ABSCHNITT 2

FINANZIELLE ABWICKLUNG

Artikel 33

Unterbrechung der Zahlungsfrist

- (1) Im Einklang mit Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] kann die Kommission die Zahlungsfrist für den gesamten Zahlungsantrag oder einen Teil davon unterbrechen, wenn ein Mitgliedstaat erwiesenermaßen gegen die Vorschriften im Rahmen der GFP verstoßen hat und der Verstoß sich auf die Ausgaben im Rahmen eines Zahlungsantrags auswirken könnte, für den die Zwischenzahlung beantragt wurde.
- (2) Vor der Unterbrechung gemäß Absatz 1 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat über den Nachweis des Verstoßes und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.
- (3) Die Unterbrechung nach Absatz 1 muss in angemessenem Verhältnis zu der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des Verstoßes stehen.
- (4) Die Kommission wird ermächtigt, [...] **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung der Fälle von Verstößen gemäß Absatz 1 zu erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 34

Aussetzung von Zahlungen

- (1) Im Einklang mit Artikel 91 Absatz 3 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Zwischenzahlungen für das Programm ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften im Rahmen der GFP verstoßen hat und der schwerwiegende Verstoß sich auf die Ausgaben im Rahmen eines Zahlungsantrags auswirken könnte, für den die Zwischenzahlung beantragt wurde.
- (2) Vor der Aussetzung gemäß Absatz 1 teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, dass nach ihrer Auffassung ein schwerwiegender Verstoß gegen die GFP-Vorschriften vorliegt, und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.
- (3) Die Aussetzung nach Absatz 1 muss in angemessenem Verhältnis zu der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des schwerwiegenden Verstoßes stehen.
- (4) Die Kommission wird ermächtigt, [...] **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung der Fälle von **schwerwiegenden** Verstößen gemäß Absatz 1 zu erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 35

Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten

- (1) Im Einklang mit Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] wenden die Mitgliedstaaten im Falle der Nichteinhaltung der in Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verpflichtungen Finanzkorrekturen an.
- (2) Für die Finanzkorrekturen nach Absatz 1 legen die Mitgliedstaaten den Betrag der Finanzkorrektur fest, der in angemessenem Verhältnis zu der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des Verstoßes oder der Straftat durch den Begünstigten und dem Umfang des EMFAF-Beitrags zu der Wirtschaftstätigkeit des Begünstigten stehen muss.

Artikel 36

Finanzkorrekturen durch die Kommission

- (1) Im Einklang mit Artikel 98 Absatz 5 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Vornahme von Finanzkorrekturen, indem sie den Unionsbeitrag zu einem Programm ganz oder teilweise streicht, wenn sie nach der erforderlichen Prüfung zu dem Schluss gelangt, dass
 - a) bei den in einem Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben Fälle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 durch den Begünstigten vorliegen, die vom Mitgliedstaat nicht vor Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens nach diesem Absatz berichtet wurden;
 - b) in einem Zahlungsantrag geltend gemachte Ausgaben von Fällen schwerwiegender Verstößen gegen GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat betroffen sind, die eine Aussetzung der Zahlung nach Artikel 34 zur Folge hatten, wobei der betroffene Mitgliedstaat nach wie vor nicht nachweisen kann, dass er die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen hat, um künftig die Einhaltung der geltenden Vorschriften und deren Durchsetzung zu gewährleisten.
- (2) Die Kommission legt die Höhe der Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung des schwerwiegenden Verstoßes gegen die GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat oder den Begünstigten und des Umfangs der EMFAF-Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Begünstigten fest.
- (3) Ist der Betrag der mit dem Verstoß gegen die GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat behafteten Ausgaben nicht genau zu quantifizieren, so kann die Kommission einen Pauschalsatz festlegen oder eine extrapolierte Finanzkorrektur gemäß Absatz 4 vornehmen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um die Kriterien zur Festsetzung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur und die Kriterien für die Anwendung eines Pauschalsatzes oder einer extrapolierten Finanzkorrektur festzulegen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

ABSCHNITT 3

ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

{Artikel 37: "Überwachungs- und Evaluierungsrahmen" – wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.}

Artikel 38

[...]

TITEL III: UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DIREKTER UND INDIREKTER MITTELVERWALTUNG

Artikel 39

Geografischer Anwendungsbereich

[...] Die Unterstützung gemäß diesem Titel gilt gegebenenfalls auch für Vorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb eines Mitgliedstaates, auch außerhalb des Gebiets der Union, durchgeführt werden, ausgenommen der technischen Hilfe.

KAPITEL I

Priorität 1: Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung der [...] aquatischen Bioressourcen

Artikel 40

Durchführung der GFP

Der EMFAF unterstützt die Durchführung der GFP durch

- a) wissenschaftliche Beratung und Bereitstellung von Kenntnissen zur Förderung fundierter und effizienter Entscheidungen im Bereich der Fischereibewirtschaftung im Rahmen der GFP, unter anderem durch die Beteiligung von Sachverständigen an wissenschaftlichen Gremien;
- b) die Entwicklung und Durchführung einer Fischereikontrollregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) die Organisation von Beiräten gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 mit dem Ziel der Beteiligung an der GFP sowie deren Unterstützung;
- d) freiwillige Beiträge zu den Aktivitäten internationaler Organisationen im Fischereibereich, in Übereinstimmung mit den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Artikel 41²⁰

Förderung sauberer und gesunder Meere

- (1) Der EMFAF unterstützt die Förderung sauberer und gesunder Meere, auch durch Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung der Richtlinie 2008/56/EG und Maßnahmen zur Gewährleistung der Kohärenz mit der Erreichung eines guten Umweltzustands gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Umsetzung der europäischen Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 wird im Einklang mit den Umweltvorschriften der Union, insbesondere mit dem Ziel der Erreichung oder Erhaltung eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG, gewährt.

KAPITEL II

Priorität 2: [...] Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Artikel 42

Marktinformationen

Für die Gewinnung und Verbreitung von Informationen über den Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur durch die Kommission gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 **wird** eine Unterstützung aus dem EMFAF gewährt [...].

²⁰ Dieser Artikel wird in Kapitel IV "Priorität 4: Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane" eingefügt.

KAPITEL III

Priorität 3: Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung [...] der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften in Küsten- und Binnengebieten

Artikel 43

Meerespolitik und Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft

Der EMFAF unterstützt die Durchführung der Meerespolitik durch

- a) die Förderung einer nachhaltigen, CO₂-armen und klimaresilienten blauen Wirtschaft;
- b) die Förderung einer integrierten Governance und Verwaltung der Meerespolitik, unter anderem durch maritime Raumplanung, Meeresbeckenstrategien und regionale maritime Zusammenarbeit;
- c) die Verbesserung der Übertragung und Nutzung von Forschung, Innovation und Technologie in der nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich des europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerkes (EMODnet);
- d) die Verbesserung der maritimen Fähigkeiten, des Wissens über die Meere und des Austauschs sozioökonomischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft;
- e) die Entwicklung von Projektpipelines und innovativen Finanzierungsinstrumenten.

KAPITEL IV

Priorität 4: Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane

Artikel 44

Maritime Sicherheit und Meeresüberwachung

Der EMFAF unterstützt die Förderung der maritimen Sicherheit und der Meeresüberwachung, u. a. durch den Austausch von Daten, die Zusammenarbeit der Küstenwachen und der Agenturen sowie die Bekämpfung krimineller und illegaler Tätigkeiten auf See.

Artikel 45

Internationale Meerespolitik

Der EMFAF unterstützt die Durchführung der internationalen Meerespolitik durch

- a) freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen, die im Bereich der Meerespolitik tätig sind;
- b) freiwillige Zusammenarbeit mit und Koordinierung zwischen internationalen Foren, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, Vereinbarungen und Partnerschaften;
- c) die Umsetzung von Meereshpartnerschaften zwischen der Union und einschlägigen Akteuren der Meere;
- d) die Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, Vereinbarungen und Instrumente, die darauf abzielen, eine bessere Meerespolitik zu fördern, sowie die Entwicklung von Maßnahmen, Programmen, Instrumenten und Kenntnissen, die sichere, gesicherte, saubere und nachhaltig bewirtschaftete Ozeane ermöglichen;
- e) die Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, Maßnahmen und Instrumente zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;
- f) internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meeresforschung und -daten sowie Entwicklung von Meeresforschung und -daten.

KAPITEL V

Vorschriften für im Wege direkter und indirekter Mittelverwaltung finanzierte Maßnahmen

Artikel 46

Formen der Finanzierung durch die Union

- (1) Aus dem EMFAF können Mittel in einer der in der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung] festgelegten Formen bereitgestellt werden, insbesondere über die Auftragsvergabe nach Titel VII und Finanzhilfen nach Titel VIII der genannten Verordnung. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen gemäß Artikel 47 möglich.
- (2) Die Evaluierung der Vorschläge für Finanzhilfen kann von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.

Artikel 47

Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen des EMFAF werden im Einklang mit der Verordnung (EU) ... [Verordnung über InvestEU] und Titel X der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung] durchgeführt.

{Artikel 48: "Evaluierung" – wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.}

Artikel 49

Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen, einschließlich nicht von Organen oder Einrichtungen der Union beauftragter Personen oder Stellen, durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung].

Artikel 50

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen Sichtbarkeit erhält.
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den EMFAF und seine Maßnahmen und Ergebnisse durch. Mit den dem EMFAF zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 4 genannten Prioritäten betreffen.

Artikel 51

Förderfähige Stellen

- (1) Die Fördervoraussetzungen der Absätze 2 und 3 gelten zusätzlich zu den in Artikel 197 der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung] aufgeführten Kriterien.
- (2) Förderfähig sind
Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland, die unter den in den Absätzen 3 und 4 dargelegten Bedingungen im Arbeitsprogramm aufgeführt sind;
nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen.
- (3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung der Ziele einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.
- (4) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland, das nicht mit dem Programm assoziiert ist, sollten die Kosten ihrer Teilnahme grundsätzlich selbst tragen.

TITEL IV: VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

{Artikel 52: "Ausübung der Befugnisübertragung" wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.}

Artikel 53

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den Europäischen Meeres-² [...] Fischerei-
und Aquakulturfonds unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der
Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel [...] **5** der Verordnung (EU)
Nr. 182/2011.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

TITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53a

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1004 erhalten folgende Fassung:

"(1) Unbeschadet ihrer derzeit im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union bestehenden Datenerhebungspflichten erheben die Mitgliedstaaten Daten im Rahmen eines Arbeitsplans, der im Einklang mit dem mehrjährigen Programm der Union aufgestellt wird (im Folgenden 'nationaler Arbeitsplan').

2. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll, ihre nationalen Arbeitspläne elektronisch zu übermitteln, es sei denn, ein bestehender Plan gilt weiterhin; in diesem Fall teilen sie der Kommission dies mit.

(3) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll, Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der nationalen Arbeitspläne gemäß Absatz 1 und 1a. Bei der Genehmigung der nationalen Arbeitspläne trägt die Kommission der vom STECF gemäß Artikel 10 dieser Verordnung durchgeführten Bewertung Rechnung. Ergibt sich aus einer derartigen Bewertung, dass ein nationaler Arbeitsplan den Bestimmungen dieses Artikels nicht genügt oder dass die wissenschaftliche Relevanz der Daten oder die Qualität der vorgeschlagenen Methoden und Verfahren nicht sichergestellt ist, so setzt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat hiervon unverzüglich in Kenntnis und schlägt die Änderungen an dem betreffenden Arbeitsplan vor, die sie für erforderlich erachtet. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission daraufhin einen überarbeiteten nationalen Arbeitsplan."

2. Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für Verfahren, Format und Zeitpläne zur Vorlage der nationalen Arbeitspläne gemäß Absatz 1 festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

*{Artikel 54 "Aufhebung", Artikel 55 "Übergangsbestimmungen" und Artikel 56 "Inkrafttreten und Geltungsbeginn" werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, um sie an den in Verordnung (EU) ...
[Dachverordnung] gewählten Ansatz anzupassen.}*

*Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates
Der Präsident Der Präsident*

{Anhang I: "Gemeinsame Indikatoren" – wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.}

ANHANG II

[...]

[...]

[...]

**ORGANISATION DER UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DER GETEILTEN
MITTELVERWALTUNG**

<u>Politische Ziele gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung]</u>	<u>EMFAF-Prioritäten</u>	<u>EMFAF Spezifische Ziele</u>	<u>im Finanzierungsplan zu verwendende Nomenklatur</u>
<u>Ein umweltfreundlicheres, emissionsarmes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von Investitionen in Umwelt- und Meeresschutz, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel sowie von Risikoprävention und Risikomanagement</u>	<u>1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung aquatischer Bioressourcen</u>	<u>Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten</u>	<u>1.1</u>
		<u>Verbesserung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen</u>	<u>1.2</u>
		<u>Förderung der Anpassung der Fangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten und Beitrag zu einem angemessenen Lebensstandard in bestimmten Fällen der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit</u>	<u>1.3</u>
		<u>Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und der Erhebung zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung</u>	<u>1.4</u>
		<u>Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Regionen in äußerster Randlage</u>	<u>1.5</u>
		<u>Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung aquatischer Ökosysteme</u>	<u>1.6</u>

	<u>2.</u> <u>Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur</u>	<u>Förderung nachhaltiger und rentabler Aquakulturtätigkeiten gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013</u>	<u>2.1</u>
		<u>Aufbau wettbewerbsorientierter, transparenter und stabiler Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013</u>	<u>2.2</u>
	<u>4. Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane</u>	<u>Stärkung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeren und Ozeanen durch Förderung des Wissens über die Meere, der Meeresüberwachung und/oder der Zusammenarbeit der Küstenwachen</u>	<u>4.1</u>
<u>Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen</u>	<u>3. Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften in Küsten- und Binnengebieten</u>	<u>Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften in Küsten- und Binnengebieten</u>	<u>3.1</u>
	<u>Technische Hilfe</u>		

ANHANG III

SPEZIFISCHE BEIHILFEHÖCHSTSÄTZE IM RAHMEN DER GETEILTEN MITTELVERWALTUNG

ZEILENNUMMER	ART DES VORHABENS	BEIHILFEHÖCHSTSATZ
1	Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs oder Austausch oder Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine	<u>40 %</u>
2	Vorhaben zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggeräten	100 %
3	Andere Vorhaben zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013: – Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen zur Erleichterung der Anlandung und Lagerung unerwünschter Fänge; – Vorhaben [...] im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.	75 %
4	Vorhaben zur Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen	75 %
5	Vorhaben in Gebieten in äußerster Randlage	85 %

6	Vorhaben auf griechischen Inseln in Randlage und auf den kroatischen Inseln Dugi Otok, Vis, Mljet und Lastovo	85 %
7	Artikel 19 Kontrolle und Durchsetzung	85 %
8	Vorhaben in Bezug auf die kleine Küstenfischerei (einschließlich Kontrolle und Durchsetzung)	100 %
9	Wenn der Begünstigte eine öffentliche Stelle oder ein Unternehmen ist, das gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, sofern die Unterstützung für die Erbringung solcher Dienstleistungen gewährt wird	100 %
10	Ausgleich für Mehrkosten oder Einkommensverluste gemäß Artikel 30 einschließlich der Artikel 17, 18, 21 und 23	100 %
11	Artikel 20 Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Fischerei- und Aquakulturbewirtschaftung und für wissenschaftliche Zwecke	100 %
12	Artikel 22 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme in Meeres-, Küsten- und Binnengewässern	100 %
13	Artikel 23 von KMU umgesetzte Vorhaben zur Förderung nachhaltiger Aquakultur	60 %

14	<p>Artikel 26</p> <p>Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung</p> <p>Vorhaben, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <p>i) Es ist von kollektivem Interesse;</p> <p>ii) es hat einen kollektiven Begünstigten;</p> <p>iii) es weist, gegebenenfalls auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf, <u>oder es gewährleistet den Zugang der Öffentlichkeit zu den Ergebnissen der Vorhaben.</u></p>	100 %
15	laufende Kosten von FLAG	100 %
16	<p>Vorhaben, das nicht unter Zeile 14 fällt und alle der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>i) Es ist von kollektivem Interesse;</p> <p>ii) es hat einen kollektiven Begünstigten;</p> <p>iii) es weist innovative Aspekte auf, <u>oder es gewährleistet den Zugang der Öffentlichkeit zu den Ergebnissen der Vorhaben.</u></p>	100 %
17	Vorhaben im Zusammenhang mit dem Wissen über die Meere, der Meeresüberwachung oder der Zusammenarbeit der Küstenwachen	100 %

18	Vorhaben in Zusammenhang mit der Gestaltung, Entwicklung, Überwachung, Bewertung und Verwaltung transparenter Systeme für den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	100 %
19	Vorhaben zur Förderung innovativer Fischereierzeugnisse, -verfahren oder -ausrüstung	75 %
20	Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden	75 %
21	Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden	60 %
22	Finanzierungsinstrumente	100 %

ANHANG IV

Koeffizienten für die Berechnung der Beträge für die Unterstützung von Umwelt- und Klimaschutzziele

[...] SPEZIFISCHES ZIEL ODER SPEZIFISCHE BEDINGUNG	IM PROGRAMM ZU VERWENDEnde NOMENKLATUR	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Umweltziele
<i>Ausgaben im Rahmen der Priorität 1: Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung der [...] <u>aquatischen Bioressourcen</u>;</i>			
<i>Artikel 14 Absatz 1</i> <i>Buchstabe a</i> <i>[...]</i> <u>Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten mit Ausnahme des Ersterwerbs eines Fischereifahrzeugs</u>	1.1	40 %	100 % *
<i>Artikel 16</i> <u>Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs</u>	1.1	0 %*	0 % für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs durch einen jungen Fischer [...]
<u>Artikel 16 neu</u> <u>Austausch oder Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine</u>	<u>1.2</u>	<u>40 %</u>	<u>40 %</u>

[...] [.../]	[...]	[...]	[...]
Artikel 17[...] <i>Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit</i>	1.[...] <u>3</u>	100 %, wenn die Unterstützung durch Abwracken des Fischereifahrzeugs erreicht wird 0 %*, wenn die Unterstützung durch Umrüstung des Fischereifahrzeugs für andere Tätigkeiten als die kommerzielle Fischerei erreicht wird	0 %*
Artikel 18 <u>Vorübergehende</u> <i>Einstellung der Fangtätigkeit</i>	1.[...] <u>3</u>	40 %	40 %
Artikel 19 <i>Kontrolle und Durchsetzung</i>	1.[...] <u>4</u>	0 %	40 %
Artikel 20 <i>Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Fischerei- <u>und</u> <u>Aquakultur</u>bewirtschaftung und für wissenschaftliche Zwecke</i>	1.[...] <u>4</u>	0 %	40 %
Artikel 21 <i>Ausgleich für Mehrkosten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Gebieten in äußerster Randlage</i>	1.[...] <u>5</u>	0 %	0 %
Artikel 22 <i>Schutz und Wiederherstellung der [...] Biodiversität und <u>der</u></i>	1.[...] <u>6</u>	40 %	100 %

<u>Ökosysteme in Meeres-, Küsten- und Binnengewässern</u>			
<i>Ausgaben im Rahmen der Priorität 2: <u>Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur</u></i>			
Artikel 23 <i>Aquakultur</i>	2.1	0 %*	40 %
[...] [...]	[...]	[...]	[...]
Artikel [...] 22 neu [...] <u>Aufbau wettbewerbsorientierter, transparenter und stabiler Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013</u>	2neu.1	0 %*	0 %
<i>Ausgaben im Rahmen der Priorität 3: Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung [...] <u>der Entwicklung von Fischerei- und Aquakultur</u>gemeinschaften in Küsten- und Binnengebieten</i>			
Artikel 26 <i>Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung</i>	3.1	0 %*	40 %
[...] [...]	[...]	[...]	[...]
<i>Ausgaben im Rahmen der Priorität 4: Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane</i>			

<u>Artikel 27</u>	<u>4.1</u>	<u>40 %</u>	<u>100 %</u>
<u>Wissen über die Meere</u>			
Artikel 28 <i>Meeresüberwachung</i>	4.1	0 %	0 %
Artikel 29 <i>Zusammenarbeit der Küstenwachen</i>	4.1	0 %	0 %
<i>Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe</i>			
<i>Technische Hilfe</i>	5.1	0 %*	0 %*

* Ein Mitgliedstaat kann in seinem Programm vorschlagen, dass für **ein spezifisches Ziel oder eine spezifische Bedingung, das bzw. die in der Tabelle mit * gekennzeichnet ist**, ein Koeffizient von 40 % angewendet wird, sofern er die Bedeutung dieses **spezifischen Ziels oder dieser spezifischen Bedingung** für den Klimaschutz bzw. für umweltbezogene Ziele nachweisen kann.

[ANHANG V – eingeklammerte Bestimmung]
